

werden und so eine sehr weitgehende Zuverlässigkeit gewährleisten. Für physikalische und ähnliche Versuche sind ferner die bekannten Morseapparate mit schmalen Papierstreifen üblich, deren Geschwindigkeit im allgemeinen als sehr gleichbleibend bezeichnet werden darf. Im Wundtschen Institute in Leipzig habe ich für außergewöhnlich genaue Aufnahmen das mit einer fangen Filmrolle ausgestattete, elektromotorisch angetriebene Frankische Kymographion<sup>20)</sup>, das allerdings nicht einfach zu

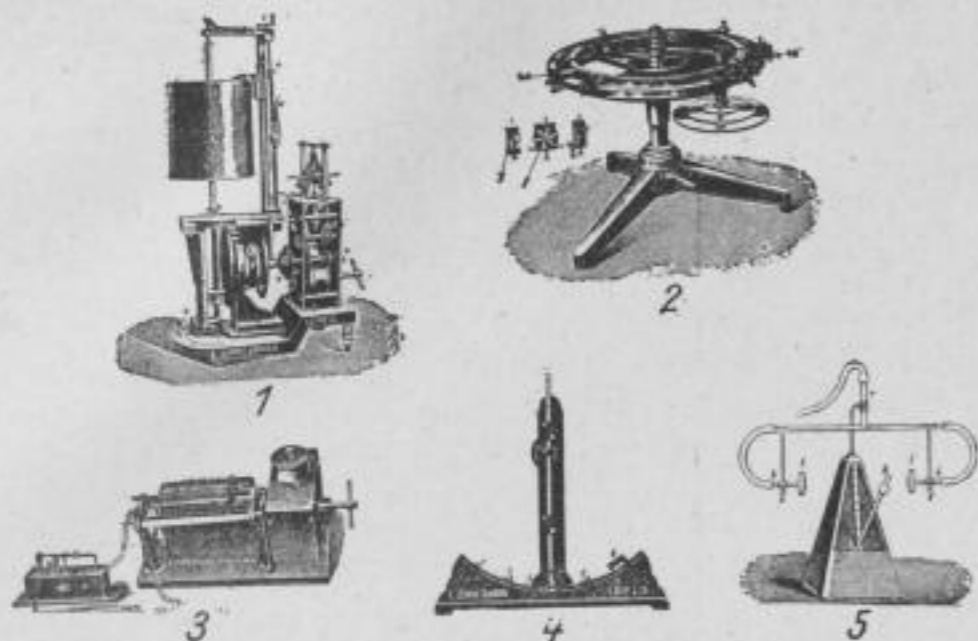


Abb. 6. Apparate für psychologische Zeitsinn- und ähnliche Versuche  
 1. Universal-Registrierapparat (Kymographion); 2. Meumann'scher Zeitsinn-Apparat mit verschiedenen Kontakten; 3. Wundt'scher Taktierapparat; 4. Wundt'sches Kontaktpendel; 5. Metronom zur Zeitschreibung für Luftübertragung (nach Klemensiewicz)

bedienen ist, mit großem Nutzen verwenden können. In jedem Falle empfiehlt es sich natürlich, sich nicht auf die Ganggleichmäßigkeit des Uhrwerkes zu verlassen, sondern stets eine Zeitkurve mit zu verzeichnen, falls man Wert auf genaue Zeiten legt.

Ferner sei noch auf einige Apparate hingewiesen, die in der neuzeitlichen Versuchspsychologie für Zeitsinn- und ähnliche Versuche dienen und für die Erkenntnis der zeitlichen Wahrnehmung und Schätzung recht brauchbare Ergebnisse geliefert haben. Oft ist es von Bedeutung, in bestimmten

<sup>20)</sup> Bei Garten a. a. O. beschrieben.

Zeitzwischenräumen irgendwelche Sinnesreize (aufblitzende Lichter, Schalleindrücke, Druckreize) zu vermitteln, etwa um über den Anstieg der Empfindungen im Nervensystem Aufschlüsse zu gewinnen. In diesem Falle bedient man sich des Meumann'schen Zeitsinnapparates (Bild 6.<sub>2</sub>), bei dem ein an eine elektrische Stromquelle angeschlossener Zeiger über verschiedenartig geformte, auf dem Umfange eines Kreises beliebig verschiebbare Kontakte hinweggeführt wird und im gewünschten Zeitpunkte die elektrische Reizauslösung bewirkt. In ähnlicher Weise hat man Apparate gebaut, um das Rhythmusgefühl zu untersuchen; solchen und anderen Zwecken dienen Kontaktpendel der in Bild 6.<sub>4</sub> angegebenen oder einer entsprechenden Form. Wundt untersucht mit dem in Bild 6.<sub>3</sub> gezeigten Taktierapparat, der nach dem Vorbild der Kontaktuhr (Bild 5.<sub>2</sub>) gebaut ist, die Fähigkeit, schneller oder langsamer aufeinanderfolgende Taktschläge mit dem Zeitbewußtsein noch zu einer Einheit zusammenzufassen.

Eine besondere Betrachtung verdienen die stroboskopischen Verfahren, die schon früher im systematischen Überblick gestreift wurden. Das unterbrechende Untersuchungsverfahren ist wohl überhaupt das mit den kleinsten Zeiten arbeitende. So hat man für die Untersuchung fliegender Geschosse Entladungen einer Leydener Flasche benutzt; Boas z. B. verwendete 5000 Entladungen in der Sekunde. Durch Verwendung schnelllaufender Unterbrecher oder Kontakträder und von Hochfrequenzmaschinen ist man sogar in der Lage gewesen, eine noch wesentlich schnellere Funkenfolge bis zu  $\frac{1}{1.000.000}$  sec. zu erzielen. Vor allem sind hier die Untersuchungen von Geheimrat Cranz und Hauptmann Schatte in der großen Schießhalle der früheren militärtechnischen Akademie in Charlottenburg zu erwähnen. Hier wurde besonders die ballistische Kinematographie ausgebildet, der es bei einer Funkenfolge von 5000/sec. gelang, Aufnahmen von schnellfliegenden Geschossen mit einer derartigen Genauigkeit zu machen, daß noch auf einer Wegstrecke von 20 cm die durch Luftwiderstand hervorgerufenen Geschwindigkeitsänderungen von Gewehrprojektilen deutlich gemessen werden konnten<sup>21)</sup>. (Schluß folgt)

<sup>21)</sup> Vgl. C. Cranz, „Lehrbuch der Ballistik“ Leipzig, Berlin, 1917, sowie einige Aufsätze von Cranz und Schatte in der „Zeitschrift für das gesamte Schieß- und Sprengstoffwesen“, 1909 u. ff.

## Ein interessanter Hehlerei-Prozeß in Berlin

Am 28. September stand vor der Strafkammer des Landgerichts I Berlin als der Berufungsinstanz eine Hehlerei-Anklage zur Verhandlung, die in mehr als einer Hinsicht das besondere Interesse der Uhrmacher und Goldschmiede verdient. Der Verhandlung lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Der Uhrmacher Otto Selle in Charlottenburg hatte im Oktober 1920 an zwei kurz aufeinander folgenden Tagen von einer Hausangestellten mehrere Gold- und Schmucksachen (20 Gramm 14-karätiges Gold und eine Rose) für 135 Mark angekauft, die er zum Preise von 11,90 Mark je Gramm zum größten Teil weiter veräußerte. Einige Tage später stellte sich heraus, daß die Gegenstände von der Hausangestellten gestohlen waren. Es wurde nun, zumal Herr Selle nicht in der Lage war, sämtliche erworbenen Gegenstände zurückzugeben, Klage gegen ihn wegen Hehlerei erhoben. Die Anklage betrachtet die Voraussetzung des § 359 des Strafgesetzbuches als gegeben, wonach Herr Selle wußte, bzw. den Umständen nach hätte annehmen müssen, daß die von ihm erworbenen Gold- und Schmucksachen aus einem Diebstahl herrührten. Das Schöffengericht in Charlottenburg stellte sich in einem Urteil vom 30. Mai auf den Standpunkt der Anklage und verurteilte Herrn Selle wegen Hehlerei zu einem Monat Gefängnis. In der Urteilsbegründung wurde ausgeführt, der Angeklagte habe die Diebin an ihrer Kleidung (weiße Schürze, Korb in der Hand) als eine Hausangestellte erkennen müssen, in deren Besitz die verhältnismäßig kostbaren und altertümlichen Gegenstände, die zum Teil mehr als fünfzig Jahre alt waren, nicht ohne weiteres hätten vermutet werden können. Vor allem wurde jedoch aus dem von dem Angeklagten bezahlten Preise von 135 Mark für die Schmuckstücke auf Grund des Gutachtens eines Sachverständigen geschlossen, daß der Angeklagte bei dem Ankauf das Bewußtsein gehabt haben müsse,

daß es sich um unreelle Ware handele. Der Sachverständige hatte den Wert auf etwa 800 Mark angegeben, der aber zweifellos den Liebhaberwert darstellte, während der reale Handelswert von dem Angeklagten als viel niedriger bezeichnet wurde. Weiterhin wurde der in der Aufregung von dem Angeklagten der Diebin gegebene Rat, sie solle aussagen, sie habe die Gegenstände verloren, da sie sonst vor den Staatsanwalt käme, als Zeichen eines schlechten Gewissens aufgefaßt.

Der Angeklagte legte hauptsächlich deswegen Berufung ein, weil das Gutachten des Sachverständigen völlig unzureichend und unrichtig gewesen sei. In der Verhandlung vor der Strafkammer am 28. September ergab sich auch durch das Gutachten des Sachverständigen Herrn Rudolf Menzel, Vorsitzenden des Reichsverbandes Deutscher Juweliere, Gold- und Silberschmiede, ein vollständig anderes Bild. Der Sachverständige führte aus, daß der Goldpreis bis Anfang Oktober 1920 gegenüber den ersten Monaten des Jahres sehr stark gefallen sei. Er selbst würde, da er nur zur Verwendung in seinem eigenen Betriebe Gold ankaufe, für das Gramm 14-karätigen Goldes zehn bis fünfzehn Mark bezahlt haben. Der Angeklagte habe die Absicht gehabt, nur acht Mark zu bezahlen, doch werde das Gold durch die verschiedenen Hände, durch die es bis zum Verbraucher noch gehen müsse, erheblich viel teurer. Die Frage, welchen Wert eine Rose in einem Anhänger an einem Schmuckstück gehabt habe, beantwortete der Sachverständige dahin, daß er selbst als Fachmann etwa 75 bis 100 Mark bezahlt haben würde. Den guten Glauben des Angeklagten vermeinte der Sachverständige vor allem darin erblicken zu können, daß der Angeklagte das noch gut zu verwendende Schmuckstück zerbrochen und einen Teil davon zum Einschmelzen gegeben habe. Hätte er eine größere Kenntnis von dem Werte gehabt, so würde er es in der